

C. Porto-Taxe für Briefsendungen nach dem allgemeinen Postverein.

Zum allgemeinen Postverein gehören sämtliche Staaten in Europa; ferner die asiatische Türkei das asiatische Ausland, Egypten mit Rubien und dem Sudan, Madeira, Marrocco, die spanischen Besitzungen in Nord-Afrika und die vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

- 1. Gewöhnliche Briefe bis 15 Gramm (nach Dänemark 15 1/2 frankirt; 30 1/2 unfrankirt), 20 1/2 frankirt; 40 1/2 unfrankirt, für jede fernere 15 Gr. einfaches Porto mehr.
2. Eingeschriebene Briefe außer dem gewöhnlichen Porto noch 20 1/2 Gebühr.
3. Postkarten (Francozwang) 10 1/2
4. Druckfachen und Waarenproben (Francozwang), für jede 50 Gramm 5 1/2.

Ferner gehören zum allgemeinen Postverein: Britisch Indien sowie sämtliche französische Colonien; Porto für Briefe bis 15 Gramm 40 1/2 frankirt; 60 1/2 unfrankirt; für jede fernere 15 Gramm einfaches Porto mehr; Einschreibgebühr 20 1/2; Postkarten (Francozwang) 20 1/2; Druckfachen (Francozwang) 10 1/2 für jede 50 Gramm.

D. Postanweisungen nach dem Auslande sind zulässig:

Nach Belgien, Constantinopel, Dänemark, Frankreich, Großbritannien und Irland, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, den vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Süd-Australien und Ostindien.

Ämtliche Verkaufsstellen für Postwertzeichen (einschließlich der Frei-Couverts, Postkarten und Postanweisungen mit und ohne Marken) bei J. Quast, gr. Elbst 14; D. Schmidt, Ecke der König- und Behnst.; S. Siems, Reichenst. 22; W. Feldlamp, Conradst. 40; Christianjen, Schulterblatt 1; C. J. Frey, Allee 116; S. Jacobsen, gr. Rosenst. 52; A. Steinmann, gr. Mühlenst. 87.

Taxe für Telegramme. I. Für den Verkehr innerhalb Deutschlands: 1. Grundtaxe ohne Rücksicht auf die Wortzahl 20 1/2; 2. für jedes Tagwort (bis 15 Buchstaben) 5 1/2. II. Nach dem Auslande: *

Table with columns for destination (e.g., Algier, Arabien, Bahia u. Para, Batavia, Belgien, Buenos Ayres, Ceylon, Chili, Cochinchina, Dänemark, Egypten, Frankreich, Griechenland, Großbritannien u. Irland, Helgoland, Hongkong, Japa., Italien, Luxemburg) and corresponding rates in M. 1/2.

* Für die außereuropäischen Länder ist der erfahrungsmäßig sicherste Weg bei den obigen Taxen zu Grunde gelegt.

Stempelsteuer-Erhebung. Einige der wesentlichsten Bestimmungen aus der Verordnung vom 7. August 1867.

Der Stempel-Steuer sind unterworfen alle Verhandlungen zc. über Gegenstände, deren Werth nach Geld geschätzt, den Betrag von 150 M. erreicht oder übersteigt. Alle stempelpflichtigen Verhandlungen müssen, wenn sie nicht auf dem erforderlichen Stempelpapier geschrieben worden, längstens binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausfertigung an, nachträglich mit dem erforderlichen Stempel versehen werden.

Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger einer Verhandlung oder Urkunde verfolgt werden, es behält derselbe indessen seinen Regreß deshalb an den eigentlichen Contravenienten. Der eigentliche Contravenient ist bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen der Aussteller. Bei mehrseitigen Verträgen sind es alle Theilnehmer und jeder derselben besonders ist in die ganze Stempelstrafe verfallen.

Die Höhe des von 50 zu 50 1/2 steigenden Stempels beträgt:

- 1/2 pCt. für Actien-Obligationen, Pfandbriefe, Schuldverschreibungen, mithin für 150 bis 600 M. — 50 1/2 und so weiter von jeden angefangenen 600 M. je 50 1/2
1/3 pCt. für Auktionsprotocolle, Pacht- und Miethsverträge, Lieferungsverträge, Mobilien- und diesen gleichgestellte Kaufverträge, mithin von 150 M. — 50 1/2, von 150 bis 300 M. — 1 M. und so weiter von jeden angefangenen 150 M. je 50 1/2

1/2 pCt. der Prämie für Affecuranzpolicen, doch so, daß bei einer Prämie von 150 bis 300 M. der Stempel immer 1 M. 50 1/2 beträgt, im Weiteren aber von jeden angefangenen 100 M. Prämie — 50 1/2.

1 pCt. für Kauf- resp. Tausch-Contracte über inländische Grundstücke und Grund-Berechtigkeiten, Erbziß-, Erbpacht- und Leihrenten-Contracte, mithin von 150 M. — 1 M. 50 1/2 und so weiter für jede angefangenen 50 M. — 50 1/2.

Den Debit der Wechsel-Stempel-Materialien haben die kaiserlichen Post-Anstalten.

Repaired Document

Plastic Covered Document

Bleed Through Soiled Document

Der B bis 600 M. - 300 M., der

Anzahl.

- 1. Alwine...
2. Auguste...
3. Bernhard...
4. Bobid...
5. Chang...
6. Christina...
7. Conrad...
8. Die j. M...
9. Esther...
10. Flora...
11. Formosa...
12. Georg...
13. Gustav...
14. Hamburg...
15. Hermann...
16. J. H. J...
17. Joachim...
18. Johann...
19. Johanne...
20. Julia...
21. Johann...
22. Laura...
23. Ra. Plat...
24. Margari...
25. Margari...
26. Marie...
27. Meß...
28. Neptun...
29. Pepita...
30. Pfeil...
31. Sal...
32. Straßb...
33. Themi...
34. Walpar...
35. Walter...
36. Zohrab

- 1) Bark...
2) Bark...
3) Schoon...
4) Bark...

Derl...
straße 31.
Musmann
Bei...
jeden Die...
jeden Son...
Bei...
büttel na...
und St...
mann nac...
Bei...
Zwielenst...
Bei...
Ankunft...
Hitt nach...
Bei...
Bei...
Bei...
Schiffer...
C. C...
nach Stad...
Morgens...
Pünktun...
Bei...
Margare...
den Som...
Abfahrt